

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Handelsvertretung Koppe

1. Geltung unserer AGB

a) In den Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Geschäfte, ausschließlich unsere AGB; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, sollen schriftlich erfolgen. Werden ausnahmsweise mündliche Vereinbarungen getroffen, sind sie dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu bestätigen. c) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bindung an Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit eine Bindung nicht ausdrücklich erklärt wird.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. b) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. c) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. d) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Verzug oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Kreditwürdigkeit ist dann anzuzweifeln, falls der Kunde seinen Zahlungen an uns einstellt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder nach Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wird. Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln. e) Zur Aufrechnung gegen unsere Forderung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis befugt.

4. Lieferumfang – Lieferzeit – Lieferverzug

a) Wir sind befugt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und in Rechnung zu stellen. Ebenso können wir die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des Kunden ändern, sofern damit keine Änderungen der Eigenschaften oder Funktionalität der Produkte verknüpft sind. b) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die

Abklärung aller technischen Fragen voraus. c) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einreden des nicht erfüllten Vertrages bleiben vorbehalten. d) Im Falle von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung oder anderer von uns nicht zu vertretender Lieferbehinderungen sind wir berechtigt, den Liefertermin angemessen hinauszuschieben. e) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand zur Abholung bereit steht und der Kunde informiert wurde, sofern keine andere Lieferbedingung vereinbart wurde. f) Wir sind berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen, falls wir selbst von unseren Lieferanten nicht beliefert wurden und deshalb die vertraglich vereinbarte Leistung nicht verfügbar ist. Sollte auch dies nicht möglich sein, können wir vom Vertrag zurücktreten. Über die Nichtverfügbarkeit werden wir den Kunden unverzüglich informieren und bereits geleistete Zahlungen des Kunden zurückerstatten. g) In sämtlichen Fällen verzögerter Lieferungen sind Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Kunde kann nur im Falle einer von uns zu vertretenen Pflichtverletzung zurücktreten, es sei denn, es liegt ein Sachmangel vor und der Kunde macht von seinem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch. h) Im Falle einer Lieferverzögerung können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen, innerhalb der er zu erklären hat, ob er wegen der Verzögerung und Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle einer Lieferverzögerung ist ein Rücktritt des Kunden jedoch nur dann möglich, wenn sich die Lieferung gegenüber dem vorgesehenen Termin um mehr als 2 Monate verzögert.

5. Gefahrübergang – Verzug des Kunden

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht daher grundsätzlich bei Abholung des Liefergegenstandes an den Spediteur über sofern keine andere Lieferbedingung vereinbart wurde. b) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. c) Sofern die Voraussetzungen von b) vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. d) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung versenden und durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6. Mängelhaftung

a) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Abweichend von § 377 HGB muss der Kunde offensichtliche und/oder erkannte Fehler

spätestens innerhalb von 8 Tagen sowie vor Be- bzw. Verarbeitung oder Verbindung der Ware schriftlich unter genauer Angabe des Fehlers anzeigen. b) Sofern ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. c) Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. d) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. e) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. In diesem Falle ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. f) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. g) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. i) Der Kunde kann Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB („Unternehmerregress“) nur insoweit geltend machen, als der Kunde oder die Abnehmer des Kunden mit ihren Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen haben. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Der Kunde kann sich jedoch nicht auf die §§ 478, 479 BGB berufen, soweit der Kunde oder die inländischen Abnehmer des Kunden im grenzüberschreitenden Handeln das UN-Kaufrecht/CISG ausschließen oder sonst wie die Geltung der gesetzlichen einschlägigen Vorschriften nachteilig modifizieren.

7. Gesamthaftung

a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 6 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. b) Die Begrenzung nach a) gilt auch, soweit der Kunde anstelle seines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Lieferung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. c) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Schutzrechte

a) Von uns gefertigte Werkzeuge, Muster, Entwürfe, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen bleiben, auch wenn sie dem Kunden anteilig berechnet wurden, in unserem unbeschränkten Eigentum; unsere Verfügungs- und Nutzungsrechte bleiben bestehen. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind uns auf Verlangen zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wurde. b) Sofern wir nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen hergestellt und geliefert haben, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf solche Schutzrechte die Herstellung oder Lieferung, so sind wir berechtigt, sofort jede weitere Tätigkeit einzustellen, falls uns der Kunde nicht nachweist, dass die Ansprüche des Dritten unbegründet sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten freizustellen.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Besitz dies gilt unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen vor. Vorher ist dem Kunden die Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes untersagt. b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. c) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. d) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. e) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde

uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. f) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. g) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. h) Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. i) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. b) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz gerichtlich zu verklagen. c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. d) Die Kundendaten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert. e) Sollten einzelne Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Lieferbedingungen nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücke

Bassum, November 1999